

RS Vwgh 2020/4/17 Ra 2020/03/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2020

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LPoIG Tir 1976 §20 litc

LPoIG Tir 1976 §21 Abs1

LPoIG Tir 1976 §21 Abs2

LPoIG Tir 1976 §21 Abs3

VStG §56

VStG §56 Abs3

VwGG §25a Abs4

Rechtssatz

Das Verwaltungsdelikt der Ehrenkränkung nach § 20 lit. c Tir LPoIG 1976 ist nur über Strafantrag des Verletzten zu verfolgen (§ 21 Abs. 2 Tir LPoIG 1976). Es handelt sich daher um ein Privatanklagedelikt iSd § 56 VStG, das nur über Antrag des Privatanklägers eingeleitet wird und bei welchem dem Privatankläger (u.a.) auch das Recht eingeräumt wird, gegen die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die Verwaltungsbehörde Beschwerde beim VwG zu erheben (§ 21 Abs. 3 Tir LPoIG 1976 iVm § 56 Abs. 3 VStG). Dem Privatankläger stehen somit subjektiv öffentliche Rechte zu, in denen er (auch) durch die Entscheidung des VwG verletzt sein kann. Gerade für diese Fälle schließt § 25a Abs. 4 VwGG die Revision an den VwGH aber unter den weiteren Voraussetzungen dieser Norm jedenfalls aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030039.L02

Im RIS seit

08.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at